

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 38.

München, den 9. Juli 1875.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 7. Juni 1875, die Errichtung des freiherrl. von Elosen'schen Familienfideicommisses betr.
— Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Bekanntmachung,

die Errichtung des freiherrl. von Elosen'schen Familienfideicommisses betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird von dem kgl. Appellationsgerichte in Passau beurkundet, was folgt:

Der verlebte königl. bayer. Staatsrath und Gutsbesitzer Carl Freiherr von Elosen zu Gern hat in seinem Testamente de dato 11. September 1856 seinen Neffen Maximilian Freiherrn von Gänberode, damals Oberlieutenant in großherzogl. baden'schen Diensten, zu seinem Universalerben in der Art ernannt, daß der Erbe den Gesamtrücklaß des Testators als Familien-Fideicommiss, welches dieser durch sein Testament errichtet haben wolle, besitzen solle.

Mit der Ausführung der auf die Errichtung dieses Fideicommisses bezüglichen testamentarischen Anordnungen hat Carl Freiherr von Elosen seinen lektwillig ernannten Testaments-Executor, den nummehrigen Reichsoberhandelsgerichtsrath Dr. Marquard Adolph Barth in Leipzig, betraut, und die von dem Letztern getroffenen Bestimmungen des freiherrlich von Elosen'schen Familienfideicommisses bestehen in Folgendem:

§. 1.

Bestandtheile des Fideicommisses.

A. Immobilien und diesen gleichgestellte Rechte:

a) Im Kantonsbezirke Eggenfelden.

aa) Steuergemeinde Gern, Landgerichts Eggenfelden.

I. Das Hofmark-Schloßgut zu Gern mit Schloß- und Oekonomie-Gründen, dam realer Bräugerechtigkeith.

Zu diesem Schloßgute gehören:

1) an Gebäuden und Hofräumen:

- Plan-Nr. 50 das Schloß sammt Jägerwohnung und Hofraum Haus-Nr. 1 zu 0,93 Tagw.
 " " 37 der Gerner Markstadel mit Knechtstübel und Gewölbe Haus-Nr. 28 zu 0,14 Tagw.
 " " 38 Hofraum, früher Verwaltersgärtl zu 0,10 Tagw.
 " " 39 Maierhaus, Getreibestadel mit Stallung, Wagenschupfe, Fabrikgebäude und Mühlegebäude (Mahlmühle mit Schneidsäge und Holzschupfe), Haus-Nr. 26 zu 1,03 Tagw.
 " " 41b, das Kellerhaus zu 0,11 Tagw.
 " " 44a Hofraum mit Holzschupfe und Waschkhaus zu 0,43 Tagw.
 " " 45 das Bräuhaus mit Nebengebäuden und Hofraum Haus-Nr. 24 zu 0,21 Tagw.
 " " 45 $\frac{1}{2}$ die Binder- und Faßschupfe mit Werkstätte Haus-Nr. 25 zu 0,13 Tagw.
 " " 49 $\frac{1}{2}$ das Institutgebäude mit Märgenkeller unterm Hause und Wirthshaus Haus-Nr. 30 $\frac{1}{2}$ zu 0,19 Tagw.
 " " 52 das segenannte Wackthausl Haus-Nr. 30 $\frac{1}{3}$ zu 0,01 Tagw.
 " " 69 der Zimmerstadel Haus-Nr. 14 zu 0,06 Tagw.
 " " 72a Wohnhaus, Stadel und Stallung, Holzschupfe mit Kuhstall, Hofraum, Haus-Nr. 23 zu 0,21 Tagw.
 " " 72b Hofplatz, worauf früher das Wirthshaus stand zu 0,05 Tagw.
 " " 289 Ziegelstadel mit Brennofen auf dem Einseldanger.
 " " 72 $\frac{1}{3}$ Stadel zu 0,005 Tagw.
 " " 46 $\frac{1}{2}$ a Waschkhütte zu 0,01 Tagw.,
 zusammen 3 Tagw. 61,5 Declm.

Die vorstehend aufgeführten Gebäude sind der allgemeinen Immobilien-Brandversicherungs-Anstalt mit 38,010 fl. einverleibt.

2) an Gärten:

Plan-Nr. 51a, 51b, 51c, 51¹/₂, 294, 313 und 46¹/₂b, sieben Parzellen zu 7,52 Tagw.

3) an Aedern:

Plan-Nr. 178¹/₂, 227a, 247, 248, 251, 259a, 262a, 264, 272a, 286a, 290, 291, 292a, 292c, 293, 295, 296, 297, 298, 300a, 301, 302a, 305, 312, 317a, 106a, 150, 162a, 170, 253, 257, 260, 263, 304, 306, 309, 322a, 334a, 334¹/₂a, 173, 175a, 310, 381, 382, 383, 316, 403, 406, 407, 403, 409a, 409b, 410, 411, 107a, 132a, 155a, 222, 224, 233, 315, 326a und 335, dreihundsechzig Parzellen zu 168 Tagw. 10 Decimalen.

4) an Wiesen:

Plan-Nr. 13a, 13b, 41a, 42, 44b, 54a, 83, 89, 105, 178, 182, 183, 204, 236, 249, 249¹/₂, 259b, 262b, 268b, 269, 270, 275, 279, 286b, 289, 292b, 300b, 302b, 303, 317b, 91¹/₂, 106b, 163, 169, 184¹/₄, 204¹/₂, 255, 258, 282, 287¹/₂, 322¹/₂, 323¹/₂, 328b, 334b, 334¹/₂b, 277, 285, 101*, 102, 176b, 180, 181, 184, 32, 33, 283, 101*, 273a, 274, 404a, 404b, 98, 107b, 132b, 154, 203, 223, und 326b, achtundsechzig Parzellen zu 96 Tagw. 89 Decimalen.

5) an Waldungen.

Plan-Nr. 163¹/₂*, 231, 247¹/₂, 250, 268a, 163¹/₂*, 228, 254, 271, 413, 414, 415, 163¹/₂, 229 und 230, fünfzehn Parzellen zu 60 Tagw. 90 Decimalen.

6) an Debungen:

Plan-Nr. 227b, 272b, 162b, 171, 273b, 412, 418, 131 und 155b, neun Parzellen zu 3 Tagw. 18 Decimalen.

7) an Weidern:

Plan-Nr. 43, 256, 280 und 284, vier Parzellen zu 9 Tagw. 96 Decimalen.

Hierher gehören noch die unsteuerbaren Gegenstände: Plan-Nr. 85 der freie Platz an der Hofmaier Gern, Plan-Nr. 311 die neue Allee, Plan-Nr. 257¹/₂ Wasserleitung in den Gerner Weiher und Plan-Nr. 408¹/₂ Feldweg beim Taschner.

Gesamtsflächeninhalt 350 Tagw. 16,5 Decim. Steuerverhältniszahl 3210⁴³/₁₀₀.

II. Die Hälfte der Rabensteiner Sölbe Haus-Nr. 31.

Plan-Nr. 34a Wohnhaus zu 0,01 Tagw., Brandversicherungskapital 240 fl.

Plan-Nr. 34b Garten zu 0,03 Tagw. zusammen 0 Tagw. 0,4 Decim.

Steuerverhältniszahl 0^{59}_{100} .

III. Der halbe Obermaierhof Haus-Nr. 2. Hierzu gehören:

1) an Gebäuden und Hofräumen:

Plan-Nr. 53 Schafstall, Holzschuppe, Kuhstall, Streuschuppe und Hofraum zu 0,34 Tagw.
Brandversicherungssumme 2190 fl.

2) an Gärten:

Plan-Nr. 54b und 54 $\frac{1}{2}$ b, zwei Parzellen zu 0,55 Tagw.

3) an Aekern:

Plan-Nr. 54 $\frac{1}{2}$ a, 147 $\frac{1}{3}$, 147 $\frac{1}{5}$, 151a, 152, 174, 176, 241, 252a, 261a, 265, 308, 318, 226 $\frac{1}{2}$, 329 $\frac{1}{3}$, 332, 333a, 336, 337, 136a, 148a, 149 $\frac{1}{2}$ a, 237, 238a, 331a und 331 $\frac{1}{2}$ a, sechsundzwanzig Parzellen, zu 47 Tagw. 89 Decimalen.

4) an Wiesen:

Plan-Nr. 151b, 153, 177, 184 $\frac{1}{8}$, 184 $\frac{1}{10}$, 240, 252b, 261b, 266, 320 $\frac{1}{2}$, 322, 323, 324, 333b, 338, 416 $\frac{1}{2}$, 91, 136b, 148b, 149 $\frac{1}{2}$ b, 184 $\frac{1}{5}$, 276, 278, 287 und 238b, fünfundzwanzig Parzellen, zu 22 Tagw. 96 Decimalen.

5) an Waldung.

Plan-Nr. 242 das Gehüsch beim Pfannenstielacker zu 1 Tagw. 0,3 Decim.

Zusammen 72 Tagw 77 Decim. Steuerverhältniszahl 732^{49}_{100} .

IV. Der halbe Tschernerhof Haus-Nr. 33. Hierzu gehören:

1) an Gebäuden und Hofräumen:

Plan-Nr. 357 Wohnung und Stallung unter einem Dache, zwei Städel und Hofraum zu 0,43 Tagwert.

Die Gebäude sind der allgemeinen Immobilien-Brandversicherungs-Anstalt mit 2310 fl. einverleibt.

2) an Aekern:

Plan-Nr. 359, 360, 363, 364, 365b, 366, 367, 368, 368 $\frac{1}{2}$, 369, 370, 370 $\frac{1}{2}$, 371, 371 $\frac{1}{2}$, 372, 372 $\frac{1}{2}$ und 373, sieben Parzellen, zu 60 Tagw. 30 Decimalen.

3) an Wiesen:

Plan-Nr. 358, 365a und 374, drei Parzellen zu 9 Tagw. 98 Decimalen.

Hier gehört noch als unsteuerbarer Gegenstand Plan-Nr. 366 $\frac{1}{2}$ Feldweg vom Taschnerhof auf das Straßl.

Gesamtflächeninhalt 70 Tagw. 71 Decimalen.

Verhältnißzahl des steuerbaren Ertrages 534 $\frac{20}{100}$.

bb) Steuergemeinde Ganghofen, Landgerichts Eggenfelden.

V. Das Jungbräuhaus zu Ganghofen mit realer Bräugerechtigleit.

Zu diesem Anwesen gehören:

1) an Gebäuden und Hofräumen:

Plan-Nr. 3a Wohnhaus Haus-Nr. 3 und 4 zu 0,12 Tagwert.

" " 3b Hofraum und Dungstätte zu 0,02 Tagw.

" " 82 Sonnenwirthschaftsgebäude Haus-Nr. 45 Kegelbahn, Keller, Stallung, Holz- und Wagenremise mit Hofraum zu 0,23 Tagw

" " 82 $\frac{1}{2}$ a Wohnhaus (Försterhaus) zu 0,05 Tagw.

" " 82 $\frac{1}{3}$ Hofraum zu 0,06 Tagw. zusammen 0 Tagw. 48 Decim.

Die Gebäude sind der allgemeinen Immobilien-Brandversicherungsanstalt einverleibt mit 4000 fl.

2) an Gärten:

Plan-Nr. 82 $\frac{1}{2}$ b Burzgärtl zu 0,03 Tagw.

3) an Aekern:

Plan-Nr. 588a, 594, 595, 650, 651 und 718, sechs Parzellen, zu 6 Tagw. 78 Decim.

4) an Wiesen:

Plan-Nr. 588b, 588c und 77, drei Parzellen, zu 1 Tagw. 58 Decim.

5) Gemeinderecht

zu einem ganzen Nußantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen.

Gesamtflächeninhalt 8 Tagw. 87 Decim.

Verhältnißzahl des steuerbaren Ertrages 96 $\frac{30}{100}$.

cc) Steuergemeinde Hammerbach, Landgerichts Eggenfelden.

VI. Eingehörungen zum Hofmarks-Schloßgute Gern.

Plan-Nr. 327, 970 und 1020 Wabungen in drei Parzellen zu 188 Tagw. 64 Decim.
Verhältnißzahl des steuerbaren Ertrags 844^{30}_{100} .

dd) Steuergemeinde Hulbessen, Landgerichts Eggenfelden.

VII. Wabung Plan-Nr. 2183 das Garholz bei Bergham zu 5 Tagw. 59 Decim.
Verhältnißzahl des steuerbaren Ertrags 1677_{100} .

ee) Steuergemeinde Langeneck, Landgerichts Eggenfelden.

VIII. Ausbruch aus dem Kaltenbergerhofe Haus-Nr. 39.

Plan-Nr. 573 Kaltenberger oder Einfeldholz zu 29 Tagw. 92 Decim.
Verhältnißzahl des steuerbaren Ertrags 104^{72}_{100} .

ff) Steuergemeinde Peterskirchen, Landgerichts Eggenfelden.

IX Von der beim Prähmülleranwesen Haus-Nr. 70 bestehenden $\frac{1}{8}$ Brunnbauernstücke eingezogenen Gründe:

Plan-Nr. 804 und 805b Acker zu 5 Tagw. 11 Decim. und Plan-Nr. 805a Halmerlwiese zu 1 Tagw. 62 Decim. zusammen 6 Tagw. 73 Decim.

Verhältnißzahl des steuerbaren Ertrags 882^{61}_{100} .

gg) Steuergemeinde Lohbrunn, Landgerichts Eggenfelden.

X. der $\frac{1}{8}$ Rixenberhof.

1) Plan-Nr. 453 Gebäudefläche des Rixenberhofes Debung zu 0,31 Tagw.

2) Plan-Nr. 454, Gras- und Baumgarten zu 2,58 Tagw.

3) Plan-Nr. 455, 457a, 460, 461, 463, 466, 467 und 471 Acker, acht Parzellen zu 23 Tagw. 81 Decim.

4) Plan-Nr. 457b, 459, 462, 464 und 465 Wiesen, fünf Parzellen zu 6 Tagw. 44 Decim.

5) Plan-Nr. 458 und 468, Wabungen, zwei Parzellen zu 7 Tagw. 60 Decim., Plan-Nr. 469 Hochstraß-Weg; zusammen 40 Tagw. 74 Decim.

Verhältnißzahl des steuerbaren Ertrags 278^{89}_{100} .

XI. Fischerei und Streu-Rechte.

1) In der Rott:

unter Plan-Nr. 179 $\frac{1}{2}$ und dem dazu gehörigen Wühlbach;

unter Plan-Nr. 86 $\frac{1}{2}$ in der Flur Gern und zwar von den Laubbrettern der Mühle zu Gern bis zum Ausflusse aus dieser Gemeinde bei Plan-Nr. 178 der Steuergemeinde Gern;

2) im Tiefstadtbach:

unter Plan-Nr. 1115 $\frac{1}{3}$ in der Flur Niederdorf und

unter Plan-Nr. 1238 $\frac{1}{2}$ in der Flur Tiefstadt und zwar von der Fuchsmühle Plan-Nr. 1100 bis an die Gemeindegrenze bei Plan-Nr. 1238a der Steuergemeinde Hammerbach und

unter Plan-Nr. 281 in der Flur Gern vom Eintritt in diese Gemeinde bei Plan-Nr. 273a bis zum Einflusse in die Rott bei Plan-Nr. 42 und 180 in der Steuergemeinde Gern.

b) Im Rentamtsbezirke Wiltsbiburg.

aa) Steuergemeinde Dirnauß, Landgerichts Wiltsbiburg.

XII. Ausbrüche aus dem Mitterhuber Hofe Haus-Nr. 84 in Sindingen.

Plan-Nr. 1789a und 1789b, Grünbliese zu 1 Tagw. 47 Decim

Verhältnißzahl des steuerbaren Ertrages 1143 $\frac{1}{100}$.

bb) Steuergemeinde Hellsbrunn, Landgerichts Wiltsbiburg.

XIII. Ehemalige Staatsrealitäten.

Plan-Nr. 3656, Wiese zu 0,28 Tagw., Plan-Nr. 741, 3611, 3654 und 3657 $\frac{1}{2}$ Walbung, vier Parzellen zu 243,09 Tagw., zusammen 243 Tagw. 37 Decim.

Verhältnißzahl des steuerbaren Ertrages 1096 $\frac{20}{100}$.

cc) Steuergemeinde Rampoßstetten, Landgerichts Wiltsbiburg.

XIV. Ehemalige Staatsrealität:

Plan-Nr. 2044, 2044 $\frac{1}{2}$, 2044 $\frac{1}{3}$, 2044 $\frac{1}{4}$, 2044 $\frac{1}{5}$, 2044 $\frac{1}{6}$, 2044 $\frac{1}{7}$, 2044 $\frac{1}{8}$, 2044 $\frac{1}{9}$, 2044 $\frac{1}{10}$, 2044 $\frac{1}{11}$, 2044 $\frac{1}{12}$, 2044 $\frac{1}{13}$, 2044 $\frac{1}{14}$ und 2044 $\frac{1}{15}$, Walbung Trennbachholz, fünfzehn Parzellen zu 520 Tagw. 05 Decim.

Verhältnißzahl des steuerbaren Ertrages 1937 $\frac{97}{100}$.

Gesamtmflächeninhalt ad a. 774 Tagw. 17,5 Decim.

Gesamtmflächeninhalt ad b. 764 Tagw. 89 Decim.

Summa 1539 Tagw. 06,5 Decimalen.

Verhältnißzahl des steuerbaren Ertrages ad A. 5907 $\frac{1}{100}$.

ad B. 3045 $\frac{60}{100}$.

Summa 8952 $\frac{61}{100}$.

B. An Mobilien, Moventien und Vorräthen
gehören zum Fideicommiss:

a) Pretiosen, Gold- und Silbergegenstände, wie solche unter'm 29. April 1857 im Schlosse Gern mit einem Gesamtwerthe von 4703 fl. inventarirt und weiter in dem Inventurs-Protokolle des kgl. Stadtgerichts München vom 21. April 1857 sub Nr. 6 bis 9, dann 16, 17 und 19 mit einem Schätzungswerthe von 97 fl. 36 kr. verzeichnet worden sind.

Was von diesen Gegenständen bei einer Besitzveränderung in Natur nicht vorhanden sein sollte, ist dem Fideicommiss-Nachfolger nach dem in den Inventarsbeilagen angegebenen Einzel-Werthe zu ersetzen.

b) Die Bibliothek im Schlosse zu Gern, unter'm 4. bis 8. Mai 1857 verzeichnet und im Ganzen geschätzt auf 2201 fl. 55 kr. Abgänge hieran sind in Besitzveränderungs-fällen nach dem Inventarwerthe zu ersetzen.

Keine der vorhandenen, wenn auch alten und scheinbar werthlosen Schriften darf verkauft werden und hat der jeweilige Fideicommissbesitzer die Pflicht, alljährlich Einhundert Gulden von seinem Einkommen zur Vermehrung der Bibliothek zu verwenden, wobei ihm die Wahl der neu anzuschaffenden Werke überlassen bleibt, jedoch sollen nur vollendete und keine solchen Werke angeschafft werden, die zu ihrer Completirung auf künftiger Fortsetzung beruhen.

c) Einrichtungsgegenstände, Baumannsfahrnisse und dergl.:

1) die Schloßeinrichtung zu Gern

an Betten und Weißzeug unter'm 28. April und 8. Mai 1857 geschätzt auf 2439 fl. 23 kr.,

an Mobiliarschaft unter'm 28. und 29. April 1857 geschätzt auf 5175 fl. 56 kr. und

an Glas- und Porzellaingegenständen am 30. April 1857 geschätzt auf 612 fl. 52 kr.,

2) die Wägen und Pferdgeschirre beim Schlosse zu Gern am 6. Mai 1857 geschätzt auf 1738 fl., —

3) die Topfgewächse und Gartengeräthschaften im Schloßgarten daselbst am 9. Mai 1857 geschätzt auf 1182 fl. 26 kr.,

4) die lebenden und todtten Baumannsfahrnisse in den Oekonomien zu Gern und auf dem Taschnerhofe unter'm 5. und 6. Mai 1857 geschätzt auf zusammen 11,207 fl. 32 kr.,

5) der Ziegelvorrath im Ziegelstadel zu Gern unter'm 5. Mai 1857 geschätzt auf 424 fl. und

6) das Mobiliar in der Wirthschaft zu Ganghofen unter'm 18. Mai 1857 geschätzt auf 137 fl. 42 kr.

In Besitzveränderungsfällen ist dem Fideicommissnachsolger

- ad 1) eine Schloßeinrichtung im Werthe von 5000 fl.,
- ad 2) an Wägen und Pferdgeschirren beim Schlosse ein Werth von 1700 fl.,
- ad 3) an Topfgewächsen und Gartengeräthschaften ein Werth von 1200 fl.,
- ad 4) an lebenden und todtten Baumansfahrnissen und Vorräthen in der Oekonomie zu Gern, auf dem Tschnerthofe und dem Rixenbergute ein Werth von 14,000 fl.,
- ad 5) an Ziegelvorräthen ein Werth von 430 fl. und
- ad 6) an Mobilien in der Wirtschaft zu Ganghofen ein Werth von 140 fl.

zu restituiren oder der Abgang in Baarem zu ersetzen.

d) Bräugeräthschaften, Bier und sonstige Vorräthe in der Bräuerei zu Gern, welche am 8. Mai 1857 mit einem Gesamtwerthe von 27,239 fl. 30 kr. inventarisiert wurden, nämlich:

- 21 Bottiche mit eisernen Reifen à 25 fl.,
- 4 Bottiche mit Holzreifen à 3 fl.,
- 345 Lagerfässer zusammen 4000 Eimer haltend im Gesamtwerthe von 4000 fl.,
- 365 Schenkfäßchen Gesamtwertth 1460 fl.,
- 3822 Eimer Sommerbier à 4 fl. 30 kr. per Eimer,
- 160 Eimer Nachbier à 2 fl. per Eimer,
- 16 Schäßfel 11 Vierling Gerste à 10 fl. per Schäßfel,
- 265 Schäßfel ungeputztes Malz à 11 fl. per Schäßfel,
- 6 Centner Hopfen Gesamtwertth 180 fl.,
- 43 Eimer Brantwein à 10 fl. per Eimer,
- die Brantweimbrennerei-Einrichtung im Schäßungswerthe von 200 fl.,
- 5 Bottiche mit eisernen Reifen 25 fl.,
- 6 Fässer mit eisernen Reifen 50 fl.

Diese Geräthschaften und Vorräthe sind in Besitzveränderungsfällen der Art und Größe nach zu restituiren oder nach dem Werthe zu ersetzen, was jedoch die Vorräthe betrifft, nach den laufenden Preisen und der Biervorrath insbesondere nach dem jeweiligen Ganterpreise.

Findet die Restitution im Winter statt, und wird Winterbier statt Sommerbier mit übergeben, so hat der Fideicommissnachsolger die Vergütung des Winterwertes des erstern gegen Letzteres anzusprechen.

e) An gefälltem Holz der unter'm 14. und 19. Mai 1857 durch Schätzung erhobene Werthsbetrag von 3807 fl.

Dieser ist in Besitzveränderungsfällen in natura oder in Baarem zu restituiren, ausgenommen, wenn und in soweit die um die Restitution in Anspruch genommenen Erben des vorigen Besitzers nachweisen können, daß ihr Erblasser mit dem Holzhiebe hinter dem nach forstwirtschaftlichen Grundrissen festgesetzten Wirtschaftsplane zurückgeblieben sei, wogegen aber auch umgekehrt jeder nachweisbare Ueberhieb ebenfalls zum Erfasse verpflichtet.

f) Die unter'm 1. Mai 1857 auf 500 fl. eingewertheten Gerner-Markstünde, welche alljährlich zu dem um Georgi in Gern stattfindenden Markte aufgeschlagen und vermietet werden.

Bei Besitzveränderungen sind dieselben in gutem Zustande zu übergeben und etwaige Abgänge nach den Nachschaffungskosten zu ersetzen.

Sollte der Gerner Markt eingehen, so sind die Markstünde zu versteigern und ist der Erlös für das Fideicommiß anzulegen.

C. Activa capitalien.

Gerner gehören zum Fideicommiß

a) an Staatsobligationen und Werthspapieren 138 Stück im Nennwerthe von zusammen 77,125 fl. Siebenzig sieben tausend einhundert fünf und zwanzig Gulden und zwar

68 Stück 4 $\frac{1}{10}$ bayer. Staatsobligationen im Nennwerthe von 56,925 fl.

4 Stück 3 $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{10}$ bayer. Staatsobligationen im Nennwerthe von 2200 fl.

58 Stück 4 $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{10}$ bayer. Dsbahnactien im Nennwerthe von 11,600 fl.

7 Stück 5 $\frac{0}{10}$ österreichische Staatsschuldverschreibungen zu 4900 fl. südb. Währung.

1 Stück zu 4 $\frac{0}{10}$ verzinsliche österreichische Staatsschuldverschreibung zu 300 fl. und

1 Stück zu 5 $\frac{1}{10}$ verzinsliche Partial-Obligation des kaiserlich österreichischen Anlehens zu 1200 fl. süddeutscher Währung.

Die bayerischen Dsbahnactien und ausländischen Werthpapiere darf der Fideicommißbesitzer nach dem Tagescourse gegen 4 $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{10}$ bayerische Staatsobligationen, welsch' letztere gleichfalls nach dem Tagescourse zu berechnen sind, umtauschen.

b) 37,025 fl. Dreißig sieben tausend fünf und zwanzig Gulden Hypothekcapitalien und zwar:

8500 fl. zu 4 $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{10}$ verzinslich,

14,525 fl. zu 4 $\frac{0}{10}$ verzinslich und

14,000 fl. unverzinslich auf die Dauer der mit den betreffenden Schuldneern wegen Abnahme des Bieres aus dem Bräuhaus zu Gern abgeschlossenen Verträge.

Die Hypothekcapitalien, welche zurückbezahlt werden, soll der jeweilige Fideicommißbesitzer regelmäßig in bayerischen Staatspapieren anlegen, eine Ausnahme von dieser Bestimmung ist jedoch gestattet, wenn die Rücksicht auf die bei der Bräuerei zu erhaltenden beziehungsweise für dieselbe zu gewinnenden Wirthe eine hypothekarische Wiederanlage auf solche Wirthschaftsgegenstände rathsam macht und diese die erforderliche Sicherheit bieten.

§. 2.

Lasten des Fideicommisses.

A. Steuern und öffentliche Abgaben.

Nach den vorliegenden Kataster-Auszügen haften

1) auf den im Rentamtsbezirke Eggenfelden gelegenen Besitzungen

a) eine einfache Grundsteuer im Gesamtbetrage von jährlich 98 fl. 27⁰/₁₀₀ kr. und

b) an Bodenzinsen zur Staatscassa 2025 fl. 30 kr. 6 hl. Capital beziehungsweise 81 fl. 1 kr. 4 hl. jährlicher Zins hieraus und 14 fl. 56 kr. Annuitäten, dann zur Auflösungscassa des Staates 6447 fl. 54 kr. 4 hl. Capital beziehungsweise 257 fl. 55 kr. 2 hl. Zinsen hieraus;

2) auf den im Rentamtsbezirke Bilsbiburg gelegenen Fideicommißbesitzungen eine einfache Grundsteuer von jährlich 50 fl. 45⁶⁰/₁₀₀ kr.

B. Sonstige Lasten.

1) An den jeweiligen Pfarrer zu Gern alljährlich 67 fl. an Geld, 2 Schöffel Korn, 2 Eimer Sommers- und 2 Eimer Winterbier, 2 Sub Tröbber und zwar ein n Sommers-Sub zu 7 Schöffeln und einen Winter-sub zu 6 Schöffeln, 24 Klafter Brennholz 6' hoch, 6' breit und 2¹/₂' tief oder nach Wahl des Pfarrers 30 Klafter desselben Holzes 6' hoch, 6' breit aber nur 2' tief von schlagbaren Stämmen an Tannen, Fichten und Föhren, von allen zu diesem Brennholz geschlagenen Stämmen auch das Weid, endlich 6 Baumnüsse zu Läden und Brettern, 2 Fichtenstämme zu Lichtschaltern à 45 Cubikfuß und 2 zweispännige Fuhrn Waldstreu;

2) an die Pfarrei Gern für gestiftete Gottesdienste alljährlich 35 fl. 42 kr., dann für geistliche Verrichtungen im Advent jährlich 3 Schöffel Korn.

3) dem jeweiligen Schullehrer in Gern alljährlich 3 Schöffel Korn, 6 Klafter weiches
82*

Scheitholz, dann für Berrichtungen des Mehner-, Cantors- und Organisten-Dienstes einschläßig des Schulgelbes für arme Kinder jährlich 35 fl. 36 kr;

4) dem Mehner in Gern jährlich 27 Korn-Mäutgarben;

5) dem Mehner in Mitterölkchen wegen des Taschnerhofes jährlich eine Kornmäutgarbe;

6) dem jeweiligen Erbschaftsbader in Gern, jährlich $1\frac{1}{8}$ Megen Batzen und $1\frac{1}{2}$ Schüffel Korn als Baderechthaste;

7) dem jeweiligen Erbschaftschmiede in Gern jährlich 1 Schüffel 2 Vierling Korn als Schmiederechthaste;

8) die Unterhaltung der hölzernen Brücke über die Rott bei Gern, der hölzernen Brücke über den Mühlbach bei Gern, der hölzernen Brücke über die Wasserleitung in den Gerner Weiher, der hölzernen Brücke über den Tlestattbach, des Schmiedsteges, des Steges über die Wasserleitung beim Mayerhause, des Reitersteges bei Gern und der sämmtlichen an den sogenannten Anger bei Gern anstehenden Wege und Stege.

§. 3.

Schulden.

Auf den Fideicommissbesitzungen haften :

1) 2873 fl. 17 kr. Rest eines zu 4⁰/₁₀ verzinslichen Annuitäten-Kapitales der Bayerischen Hypothekens- und Wechselbank zu München im ursprünglichen Betrage von 10,000 fl. und

2) 60 fl. jährlicher Wohnungsrechtsanschlag der Landgerichtsassessors-Gattin Maria Hayd in Eggenfelden, welcher im Falle des Ablebens ihres Ehemannes auf Grund des mit dem letzteren als ehemaligen von E. Rosen'schen Verwalter abgeschlossenen Dienstvertrages vom 1. Jänner 1856 entweder eine ihr genehme Wohnung in Gern anzuweisen, oder — wenn sie es vorzöge — jährlich 60 fl. Logis-Geld mit der Befugniß, wo immer zu wohnen, zu zahlen ist und erstreckt sich diese Wohnungsaberechtigung auf die Lebensdauer der Maria Hayd.

§. 4.

Successions-Ordnung.

Die Nachfolge im Fideicommiss hat im Mannsstamme des ersten Besitzers, Maximilian Freiherrn von Günderröde, nach der Primogenitur und Linear-Erbfolge stattzufinden, nach dem Aussterben dieses Mannsstammes aber auf denjenigen Neffen des Stifters Carl Freiherrn

von **Elfen**, beziehungsweise dessen männliche Nachkommen nach der Primogenitur und Linearerbsfolge überzugeben, welcher abgesehen von dem Universalerben **Marimilian Freiherrn von Günderrode** zunächst zur Succession berufen gewesen wäre, wenn bereits der Vater des Stifters das Fideicommiss errichtet und dabei die weibliche Descendenz nach Abgang des Mannsstammes zum Fideicommiss mit fortbauern dem fideicommissarischen Verbanne berufen hätte.

Stirbt auch in dieser Linie der Mannestamm aus, so soll das Fideicommiss an den Mannestamm desjenigen Neffen des Stifters fallen, welcher in dem oben fingirten Falle der Nächste nach dem Stammvater des zuletzt ausgestorbenen Stammes Successions-Berechtigter gewesen wäre, und so soll es bei dem Aussterben je eines Mannsstammes weiter gehalten werden, bis von keinem der Neffen des Stifters männliche successionsfähige Nachkommen mehr vorhanden sind, wonach sodann die weibliche Descendenz des letzten Besitzers zum Fideicommiss mit fortbauern dem fideicommissarischen Verbanne berufen sein soll.

Dabei ist jedem Successionsberechtigten, welcher nicht ohnehin schon den Namen **Elfen** führt, zur Pflicht gemacht, daß er die landesherrliche Bewilligung zur Annahme dieses Familien-Namens nachsuche und, wenn dieselbe ertheilt wird, den gedachten Familien-Namen und zwar ohne Beifügung seines früheren Namens führe.

Ein Successionsberechtigter, welcher sich der Erfüllung dieser Verpflichtung weigert, soll der Succession verlustig sein, dagegen soll einem Successionsberechtigten, welcher die allerhöchste Bewilligung zur Namensänderung nachgesucht, aber nicht erhalten hat, die Succession nicht entzogen sein.

§. 5.

Witthum und Appanagen.

1) Der Wittwe eines gewesenen Fideicommissbesizers kann ein Witthum bedungen werden, welches den Betrag von 1500 fl. (Fünfhundert Gulden) jährlich nicht übersteigen darf und im jebeßmaligen Ehevertrage festgesetzt werden soll. Ist in diesem eine desfallsige Bestimmung nicht getroffen, so hat die Wittwe eines Fideicommissbesizers jährlich 800 fl. (Acht-hundert Gulden) als Witthum zu beanspruchen.

2) Jedes Kind eines gewesenen Fideicommissbesizers hat Anspruch auf Erziehung und auf den nöthigen Unterhalt aus Fideicommissmitteln bis zu seiner Versorgung. In keinem Falle darf durch Appanagen dem jeweiligen Fideicommissbesizer mehr als die Hälfte der Nutz-

niefung entzogen werden, vielmehr hat nöthigen Falls eine entsprechende Reduction der Bezüge der Appanagierten einzutreten.

§. 6.

Besondere Bestimmungen.

1) Durch lebenslängliche Anstellung oder Pensionirung von Bediensteten darf das Fideicommiss mit mehr als 1000 fl. (Eintausend Gulden) jährlicher Reichthum nicht belastet werden.

2) Das sogenannte Institutsgebäude zu Gern soll unbeschadet des Eigenthums, welches bei dem Fideicommiss bleibt, für immer dem Zwecke einer landwirthschaftlichen Erziehungsanstalt für Knaben von 12—18 Jahren vorbehalten bleiben und für solche Zwecke bezugsweise für Anstalten dieser Art, welche mit Genehmigung der zuständigen Behörde errichtet werden, unentgeltlich benützt werden können.

In Zeiten, wo eine solche Verwendung nicht stattfindet, bleibt es dem Fideicommissbesitzer unbenommen, das Gebäude zu verpachten oder sonst zu benützen.

3) Die Zinsen eines Kapitals von 2000 fl. (Zweitausend Gulden) sind bestimmt, um zu Gunsten der landwirthschaftlichen Arbeiter, welche bei der Dekonomie in Gern beschäftigt sind, verwendet zu werden, wobei

a) vertragmäßige Arbeitsleistung bei der Dekonomie, Fleiß, Moralität, Dürftigkeit, Krankheit, und unerschuldetes Unglück Anspruch auf Unterstützung aus diesem Fonde begründen;

b) die Art der Verwendung wird dem jeweiligen Fideicommissbesitzer, welcher dessfalls Niemand verantwortlich ist, überlassen, jedoch hat derselbe jedes Jahr über die geschehene Verwendung der Zinsrenten der zuständigen Verwaltungsbehörde einen Ausweis vorzulegen;

c) sollte sich in einem oder dem anderen Jahre eine Veranlassung zur Herausgabe der Zinsen nicht finden, so sind dieselben zu kapitalisiren.

4) Das dormalen nur als Wirthshaus benützte Jungbräuhaus in Ganghofen nebst Hofraum und Dungstätte, dann Subhaus und Märzenkeller, sammt realer Bräugerechtsame und Wirtschaftsinventarium, aber ohne den Stadel beim Märzenkeller, ohne das Försterhaus und ohne die Grundstücke in der Steuergemeinde Ganghofen, welche nicht überbaut sind, kann der Fideicommissbesitzer für das Fideicommiss verkaufen, wenn dafür ein Kauffchilling von mindestens 10,000 fl. (Zehntausend Gulden) zu erlangen ist.

In diesem Falle ist darauf zu sehen, daß mindestens die Hälfte des Kauffchillings sofort

bezahlt und daß der Käufer verpflichtet werde, das Bier vom Bräuhaus in Gern zu nehmen, dergestalt, daß bei Nichterfüllung dieser Verbindlichkeit eine bestimmte, im Hypothekenbuche einzutragende Summe an das Fideicommiß nachbezahlt werden muß, sobald der jeweilige Besitzer aus dem Bräuhaus zu Gern austritt.

Was von dem Kaufschillinge nicht als Hypothekcapital auf dem Kaufsobjekte liegen bleibt, ist in bayerischen Staatspapieren anzulegen.

Der aus dem Verkaufe des Jungbräuhauses zu Ganghofen erzielte Kaufschilling oder die aus demselben angeschafften Staatspapiere können mit Genehmigung des Fideicommißgerichtes ohne Erholung einer Zustimmung der Fideicommißanwärter auch zum Erwerbe eines größeren Gutecomplexes ohne Rücksicht auf Arrondirung wieder verwendet werden.

5) Der Fideicommißbesitzer ist ermächtigt, an Stelle des dormaligen Schafstalles zu Gern einen neuen und zwar auf dem Platze, wo jetzt die Alleebaumschule sich befindet, aus Fideicommißmitteln zu erbauen und hiezu einschläßig der durch Versteigerung des alten Schafstalles auf Abbruch zu erzielenden Summe 4000 fl. (viertausend Gulden) zu verwenden.

6) Da durch den Bau eines neuen Schafstalles, in welchem auch eine Schäferwohnung angebracht werden soll, das halbe Obermaierhaus zu Gern entbehrlieh wird, so kann dasselbe, jedoch ohne den Platz, auf welchem jetzt der alte Schafstall steht, bann ohne Holzschuppen, Viehstall, Streuschuppe und Hofraum für das Fideicommiß veräußert werden, wenn der durch Schätzung der verpflichteten Schäferleute hergestellte dormalige Werth erreicht wird und ist der Erlös in bayer. Staatspapieren anzulegen.

7) Zur Vertauschung von Grundstücken ist der jeweilige Fideicommißbesitzer berechtigt, wenn sie zur Arrondirung dient und der Grundwerth nach der von den verpflichteten Hypothekenschätzleuten vorgenommenen Schätzung der betreffenden Grundstücke durch den Tausch nicht gemindert wird.

8) Will der Fideicommißbesitzer zum Zwecke der Arrondirung einzelne Grundstücke aus Fideicommißmitteln ankaufen oder bei einem Arrondirungstausche eine Daraufragabe aus solchen Mitteln machen, so ist ihm dieses mit Genehmigung des Fideicommißgerichtes gestattet, ohne daß die Zustimmung der Fideicommißanwärter dazu erholt zu werden braucht.

Im Uebrigen wird wegen der von dem Fideicommißkister dem jeweiligen Fideicommißbesitzer erteilten Lehren und Rathschläge auf das Eingangs erwähnte Testament vom 11. September 1856 verwiesen.

Da dieses Fideicommiß den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, auch auf die gemäß § 26

des Edikts über die Familienfideicommiss ergangene Ediktallabung Niemand mit Ansprüchen aufgetreten ist, welche die Constituierung des Familienfideicommisses hindern oder aufhalten könnten, wird dasselbe hiemit bestätigt, in die Familienfideicommissmatrikel eingetragen und durch das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern bekannt gemacht.

Passau, den 7. Juni 1875.

Königliches Appellationsgericht in Passau.

v. Steyrer, Präsident.

Laucher.

Königliche Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 10. Juni l. Js. dem Oberhofmeister Ihrer Majestät der Königin-Mutter, Obersten à la suite älterer Ernennung, Maximilian Grafen zu Pappenheim, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg verliehenen Ehrengroßkreuzes des großherzoglich oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig, dann

unter'm 18. Juni l. Js. dem Dekan des Hof-Collegiatstiftes St. Cajetan, kgl. geistl. Rath Leonhard Engler zu München, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und Könige von Preußen verliehenen k. preussischen Kronen-Ordens III. Classe und

dem k. Oberbereiter Georg Menge zu München die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg verliehenen Ehren-Ritterkreuzes II. Classe des großherzoglich oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig zu ertheilen.